VKJ Ruhrgebiet e.V.
Chancengleichheit für eine bessere Zukunft

Kinderschutz-Konzept

VKJ Ruhrgebiet e.V.
Chancengleichheit für eine bessere Zukunft

Inhalt

1 Vorwort 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Definition Gewaltformen 6

4 Prävention 7
4.1 Zusammenarbeit mit den Eltern 8
4.2 Kollegialer Austausch und Unterstützung 9
4.3 Beobachtungen und Dokumentation 10
4.4 Vernetzung mit Beratungsstellen 12

5 Mitarbeiter_innen Voraussetzung, Information und Entwicklung 13

6 Intervention 14
Schema 1 14
Schema 2 15
Schema 3 16
Schema 4 17
Schema 5 18

7 Evaluation und Qualitätsentwicklung 19

Stand: August 2023

1 Vorwort

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Chancengleichheit.

"Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgeschriebenen Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass sie einen umfassenden Schutz vor Gefährdung benötigen, sowohl im familiären Umfeld als auch im institutionellen Kontext." (Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung- LVR 05/2019)

Die gesellschaftliche Entwicklung hat zu einer zunehmenden Bedeutung und Anerkennung der Rechte der Kinder geführt. Im Gesetz drückt sich dies u.a. in der Verpflichtung aus, „geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren." (§16 Abs.2 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung).

Viele Kinder, welche unsere Einrichtung besuchen, verbringen einen Großteil ihres Tages in institutioneller Betreuung. Daher sind die Fachkräfte in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich. Durch unser Schulungsprogramm und die klaren Trägervorgaben verfügen die Fachkräfte einerseits über das nötige Fachwissen und andererseits über Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Trotzdem kann es im Alltag zu Übergriffen, Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch kommen. Der VKJ hat sich 2019 daher auf den Weg gemacht und ein Kinderschutzkonzept erstellt, welches für alle Einrichtungen bzw. Standorte Gültigkeit hat. Dies liegt nun in aktualisierter Form vor.

2 Rechtliche Grundlagen

Obwohl alle formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen diese eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Kinder haben ein Recht darau, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsezung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind besser vor Gefahren geschützt, wenn sie um ihre Rechte Wissen und an Entscheidungen, welche sie betreffen, beteiligt werden. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Art. 1 GG	Unantastbarkeit der Menschenwürde
Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention	Verpflichtung, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial– und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form von körperlicher und seelischer Gewaltanwendung, Verwahrlosung und Misshandlung zu schützen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung: seelische Verletzungen, körperliche Bestrafungen u.a. entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig
Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention	Ein Kind hat das Recht „auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 BGB	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen sind in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind in ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen: - Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen - Einbezug der Erziehungsberechtigten des Kindes in die Gefährdungseinschätzung - Hinzuziehen von sogenannten “insoweit erfahrenen Fachkräften” - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen - Ggf. Inobhutnahme

§ 45 Abs. 2 Nr.3 § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung/ Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis; Verankerung von gleichberechtigter, gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	Artikelgesetz, das Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
§ 8 SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine inswept erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertagesstätten haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe/ Beschwerde)
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption Evaluieren der pädagogischen Arbeit Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
§ 1 LkiSchG NRW	Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Betrachtung der besonderen Belange von Kindern mit Behinderung

3 Definition Gewaltformen

Physische Gewalt:

Körperliche Gewalt sind nicht nur Schläge. Kinder werden auch geschüttelt, gestoßen, gewaltsam gefüttert, an den Ohren gezogen oder zum Stillsitzen gezwungen. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug ist eine Form der Gewalt. Von körperlichen Gewalt spricht man, wenn die Unversertheit eines menschlichen Körpers durch eine oder mehrere Personen absichtlich verletzt wird.

Physische Gewalt:

Seelische Gewalt an Kindern ist eine Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger zu erkennen ist. Sie wird häufig, als "normale Erziehungsmethode" verharmlost. Viele Erwachsene greifen im Alltag aktiv oder auch passiv d.h. ohne es zu wollen oder ohne es zu merken zu dieser Form der Gewalt. Kinder werden beschimpft, abgelehnt, bloßgestellt, zum Sündenbock gemacht oder erfahren Liebesentzug.

Ihnen wird gedroht oder mutwillig Angst gemacht. Psychische Gewalt ist aber auch, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden oder sie ein Übermaß an erstickender Liebe erhalten. Unter psychischer Gewalt ist bewusstes oder unbewusstes "erzieherisches" Verhalten zu verstehen, das Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann.
Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da körperliche Gewalt gleichzeitig eine Demütigung für das Kind bedeutet. Verhaltensregeln (Verhaltenskodex) dienen dazu, Situationen in denen psychische oder physische Gewalt entstehen könnten zu entschärfen. Dies schafft Sicherheit und Transparenz gegenüber allen Beteiligten und ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention.

Sexualisierte Gewalt:

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können.
Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie imitieren, ist das Gewalt. Täter_innen nutzen ihre Macht und Autorität aus um eingne Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen.
Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen wie physischer Gewalt oder psychischer Gewalt einher.

4 Prävention

Um Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen und Missbrauch zu schützen, bedarf es neben einer strukturierten und konsequenten Intervention im mindestens gleichen Maße einer umfassenden und transparenten Prävention.

„Prävention (lateinisch praevenire „zuvorkommen", „verhüten") bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, wenn nichts getan würde." (Wikipedia de.m.wikipedia.org/wiki/Prävention; zuletzt abgerufen am 07.03.2020)

Während bei der Intervention das Kindeswohl bereits Schaden genommen hat und durch strukturierte und konsequente Maßnahmen ein Gefährdungsrisiko wieder abgewendet werden muss, besteht die Stärke von präventiven Maßnahmen darin, dass es erst gar nicht zur Kindeswohlgefährdung kommt.

Als klarer Auftrag für jedes Team gilt die Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse unter zu Hilfenahme des im MB 8.5.10.1 vorliegenden Leitfadens, sowie die Aufstellung eines Verhaltenskodex. (X:/QM/Externe Dokumente/Kinderschutz/Verhaltenskodex VKJ) Beides wird regelmäßig überprüft und ist ein Teil der Einrichtungskonzeption.

Voraussetzung dafür, dass die präventiven Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wirksam werden, ist, dass sie Teil der pädagogischen Praxis sind, im gelebten Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern. Die pädagogische Praxis findet ihren Ausdruck in der Einrichtungskonzeption. In der pädagogischen Konzeption soll jedes Team seine klare Haltung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausdrücken und seine Positionen und Handlungsmöglichkeiten zu den Bereichen: Parizipation, Beschwerdemöglichkeit von Kindern und körperliche/ sexuelle Bildung schriftlich festlegen, denn wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Die Teilhabe der Kinder leitet sich aus den Kinderrechten ab. Die Beschwerdemöglichkeit von Kindern ist ein, auch im Gesetz gefordertes, Verfahren zur Sicherung der Rechte und der Beteiligung der Kinder. Kinder machen die Erfahrung, dass sie sich ohne Angst beschweren können und sie bei Bedarf individuelle Hilfen erfahren. Auch ist es für Kinder ein guter Lernprozess, wenn Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer Beschwerde eingestehen. Ihre Selbstwirksamkeit wird unterstützt. Partizipationsverfahren bilden eine zentrale Schnittstelle zum intervenierenden Kinderschutz, da sie präventiv zum Schutz von Kindern beitragen. Durch die Stärkung der Eingenverantwortung können die Kinder sich besser vor möglichem Machtmissbrauch schützen.

Wenn Kinder und Jugendliche in ihrer psychosozialen Entwicklung begleitet, gestärkt und gefördert werden, dann ist die Chance groß, dass sie Selbstvertrauen, Ich-Stärke und ein Gefühl von Selbstwirksamkeit entwickeln. Das befähigt sie, sich an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Sie sind in der Lage auszudrücken, wenn sie sich in ihren Bedürfnissen und Rechten bedroht und verletzt fühlen.

Wichtig ist die altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte, denn nur wenn Kinder diese kennen, können sie für sich selbst einstehen.

Die psychosoziale Entwicklung im Bereich der kindlichen Sexualität kann sich im Alltag der Kindertagesbetreuung und in den Treffs der offenen Kinder- und Jugendarbeit, zeigen.

Ausführungen in der pädagogischen Konzeption zur körperlichen/sexuellen Bildung (3.1.8 Sexualerziehung) greifen diese Bedürfnisse und Handlungen der Kinder und Jugendlichen auf. Zudem wird in der pädagogischen Konzeption eine klare Haltung gegen körperliche/sexuelle Gewalt und Diskriminierung festgelegt. Sie definiert Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Fachkräfte. Sie schafft Handlungssicherheit für die Mitarbeiter_innen und Schutz für die Kinder und Jugendlichen. Sie ermöglicht eine Transparenz nach innen und außen. Mitarbeitende, Eltern, Fachberatungen und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet.

Gerade diese Transparenz nach außen, zu den Eltern, ist wichtig. Wenn wir davon ausgehen, dass für einen gelingenden präventiven Kinderschutz die körperliche/sexuelle Bildung wesentlich ist, dann ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs einen Dialog zwischen Eltern und Fachkräften aufzubauen. Nur so kann eine gesunde körperliche/sexuelle Bildung gelingen. Der nächste Abschnitt handelt davon, wie eine solche Zusammenarbeit, solch ein Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern aussehen kann.

4.1 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Das Thema Kinderschutz ist ein sensibles und komplexes Themenfeld. Es liegt im Spannungsfeld unterschiedlicher Werte, Normen und Kultursysteme. Jedes Einrichtungsteam ist daher aufgefordert, die eigene feinfühlige Herangehensweise zu den Sorgeberechtigten und Familien zu suchen. Wie die eigene Elternschaft erreicht werden kann, entscheidet das Team der jeweiligen Einrichtung.

Genauso wie in der pädagogischen Konzeption der Träger die Gliederung vorgibt und sagt, dass Aussagen und Positionen z.B. zu bestimmten Themenbereichen wie Partizipation, Beschwerdemöglichkeit von Kindern und körperliche/sexuelle Bildung getroffen werden müssen, er aber die Ausgestaltung und konkrete Umsetzung von den Gegebenheiten in der Einrichtung, den dort betroffenen Personen wie Kindern, Sorgeberechtigten, Fachkräften und dem sozialen Umfeld abhängig macht, so kann der Träger die Teams nur immer wieder bestärken, einen dem Standort angemessenen Zugang zu den Sorgeberechtigten zu suchen. Es ist zu vermuten, dass je besser die Sorgeberechtigten informiert sind und je intensiver die Erziehungspartnerschaft zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften ausgestaltet ist, desto besser die körperliche/sexuelle Bildung der Kinder und Jugendlichen gelingt.

Im Anmeldegespräch kann schon auf die Haltung und die Arbeitsweise in der Einrichtung im Allgemeinen, mit Hinweis auf die pädagogische Konzeption, aufmerksam gemacht werden. Informationsabende, zu denen auch externe Fachkräfte eingeladen werden, können hilfreich sein. Briefe für Sorgeberechtigte oder Wanddokumentationen bieten ihnen Einblicke in die Themen, die in der Kindertageseinrichtung derzeit von Bedeutung sind und machen das pädagogische Handeln für Sorgeberechtigte und Kinder transparent, indem sie Geschichten erzählen. Solche Informationen können Brücken sein, die das persönliche Gespräch zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften anregen und fördern. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das Interesse der Sorgeberechtigten aufzugreifen und gemeinsam mit der Familienbildungsstätte des VKJ spezielle Kurse anzubieten. Um eine gelingende, nachhaltibe Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten zu gewährleisten, achten wir auf die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.

4.2 Kollegialer Austausch und Unterstützung

Die Zusammensetzung der pädagogischen Fachkräfte und die der weiteren Mitarbeiter_innen zeichnet sich durch Vielfalt und Diversität aus. Die Beschäftigung mit dem komplexen Themenfeld Kinderschutz setzt eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Normen, Wertvorstellungen und Erfahrungen voraus. Durch die Vielfalt der Mitarbeiter_innen sind die Zugänge, die Unsicherheiten und Ängste zu diesem Thema ganz unterschiedlich ausgeprägt und führen unter Umständen auch im Team zu einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte, Normen und Erfahrungen. Dies sollte auf jeden Fall ernst genommen und lösungsorientiert und sachlich thematisiert werden. Hilfreich auf diesem Weg sind Vertrauen, eine offene Kommunikationskultur und eine Bereitschaft des gegenseitigen Helfens und aufdeckenden Handelns.

Als methodische Hilfestellung steht jedem Team die kollegiale Fallberatung und die Spinnwebanalyse zur Verfügung.

Eine weitere personelle und inhaltliche Unterstützung bietet das Projekt „glücklich sein“ von C. Berndt an. Dieses Projekt beinhaltet die traumapädagogische Gruppenarbeit mit Kindern.

Selbstverständlich bilden die VKJ-internen Kinderschutzfachkräfte eine wichtige Ressource zum Austausch und zur Unterstützung für alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen des VKJ.

4.3 Beobachtungen und Dokumentation

In der Arbeit in den VKJ-Einrichtungen gehört die Dokumentation von Beobachtungen und Maßnahmen zum Alltag. Im Qualitätsmanagementsystem (QMS) ist beschrieben, welche Handlun-gen, Gespräche und Ereignisse dokumentiert werden. Die „Kinderakte" ist die Sammlung aller Be-obachtungen und der daraus abgeleiteten Ziele und Maßnahmen zur Begleitung, Bildung und Förderung des einzelnen Kindes.

Ereignisse wie Verletzungen der Kinder, die während des Besuchs der Einrichtung erfolgen, müssen im Verbandbuch dokumentiert und den Sorgeberchtigten mitgeteilt werden. Unfälle von Kindern werden monatlich in einer Statistik aufgeführt und in den Vorstandssitzungen dargelegt.

Häufungen in einzelnen KiTas werden daraufhin überprüft, ob wiederholend gleiche Mitarbeiter_innen als Ersthelfer_innen beteiligt waren. Kommen Kinder mit sichtbaren Verletzungen in die Einrichtung, so werden diese im Beobachtungsblatt der Kinderakte oder im Gruppentagebuch notiert und die Sorgeberchtigten können danach gefragt werden. Diese Praxis der Beobachtung und Dokumentation sensibilisiert die Wahrnehmung der Fachkräfte und unterstützt den Austausch mit den Sorgeberchtigtenim Sinne der Erziehungspartnerschaft.

Die monatlichen Eintragungen zu jedem einzelnen Kind in das Beobachtungsblatt der „Kinderakte" helfen beim Registrieren von Auffälligkeiten, die dann in der Vorbereitungszeit der Kleinteams oder auch in der Teamsitzung mit dem gesamten Team, z.B. mit den Methoden der Fallbesprechung oder der Spinnwebanalyse, gemeinsam bewertet werden können.

Im offenen Kinder- und Jugendbereich des VKJ (KiJu-Club, JuCaKa und Young*) sowie den Angeboten der Brückenprojekte wird zur Dokumentation von Auffälligkeiten der monatliche Arbeitsbericht im Gruppentagebuch genutzt.

In Einrichtungen des offenen Kinder und Jugendbereichs (KiJuClub, JuCaKa und Young*) oder Brückenprojekten mit mindestens zwei pädagogischen Mitarbeiter_innen wird der Austausch über Auffälligkeiten in Form einer Gesprächsnotiz festgehalten. In den Einrichtungen, in denen nur ein_e Mitarbeiter_in tätig ist, werden Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen der wöchentlichen, einrichtungsübergreifenden Teamsitzung besprochen, gemeinsam abgeschätzt und protokolliert. Über diesen kollegialen Austausch erweitern die Mitarbeiter_innen ihre Sichtweise auf den jeweiligen Einzelfall, können gemeinsam weitere Handlungsmöglichkeiten besprechen und Unterstützung bieten.

Gesprächsnotizen sind daher ein gutes Instrument, nicht nur, um Gespräche zwischen Eltern und Fachkräften festzuhalten, sondern auch, um Gespräche zwischen Fachkräften und Leitung oder Fachkräften und Fachkräften zu dokumentieren und Ergebnisse und Handlungsoptionen für alle nachvollziehbar zu machen.

In der alltäglichen pädagogischen Praxis sind Beobachtungen und Dokumentationen Instrumente zur Kontrolle, Steuerung und Planung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes und dienen dazu, Kinder und Jugendliche durch geeignete Angebote individuell, unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Fähigkeiten, in ihrer sozialen und kulturellen Entwicklung zu fördern.

Die Dokumentation im Rahmen des Kinderschutzes nutzt die im QMS und die in der „Kinderakte" gemachten Beobachtungen. Zudem ergänzt sie die bestehenden Verfahren der „Kinderakte" oder das Instrument „monatlicher Arbeitsbericht im Gruppentagebuch" um eine Übersicht zum Kinderschutzfall. Die erste Eintragung in der Tabelle ist immer die Auffälligkeit, die abgeklärt werden muss.

Das leitet sozusagen ein in den Übergang von der Prävention zu der Intervention. Die Einfügung des Formblattes „Übersicht Kinderschutzfall" in die Kinderakte und deren optische Hervorhebung signalisiert allen pädagogischen Kräften, dass alle Beobachtungen und Dokumentationen, die im Zusammenhang mit dem Kindeswohl bei diesem Kind stehen, in der Übersicht „Kinderschutzfall" mit ihrem Datum, Stichworten zum Thema und eventuell „Weiteres Vorgehen" mit Handzeichen vermerkt werden müssen. Die weiteren Eintragungen geben dadurch auf einen Blick eine chronologische Übersicht über den Interventionsprozess und weisen auf die dazugehörigen Beobachtungen und Dokumentationen in der „Kinderakte" hin.

Diese dienen:

- der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Einschätzungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozessen
- dem Nachweis der Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben durch den Träger und der Informationssicherung bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretung bzw. Zuständigkeitswechsel
- der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Einschätzungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozessen.
- dem Nachweis der Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben durch den Träger (wichtig zur Absicherung der Mitarbeiter_innen im Hinblick auf dienst- und arbeitsrechtliche Folgen).
- der Informationssicherung bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretung bzw. Zuständigkeitswechsel

Die Kinderschutzfachkräfte dokumentieren jede Kontaktaufnahme durch die Einrichtungen und verfolgen den Weiterverlauf im Umgang mit der Kindeswohlgefährdung weiter.

4.4 Vernetzung mit Beratungsstellen

Die Vernetzung mit speziellen Beratungsstellen und den Erziehungsberatungsstellen ist hilfreich, die Kooperation mit den kommunalen Jugendämtern ist unabdingbar für einen wirksamen Kinderschutz. Zu den speziellen Beratungsstellen besteht durch gemeinsam durchgeführte Programme, die Teilnahme an Fachgruppen oder den Besuch von Fachreihen ein über die bloße Informationsweitergabe hinausgehende Vernetzung und Zusammenarbeit.

Der VKJ bietet seinen Mitarbeiter_innen die Ausbildung nach dem Papilio-Konzept an. Papilio ist ein pädagogisches Programm zur Sucht- und Gewaltprävention. Das Kinderschutzzentrum des Deutschen Kinderschutzbundes und die ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern bietet seit vielen Jahren eine Fachreihe zum Thema Kinderschutz an. Aktuell besucht C. Berndt (Traumapädagogin) diese Veranstaltungen.

Die Erziehungsberatungsstellen sind in allen Bezirken des Stadtgebietes, aufgeteilt nach Trägern, flächendeckend präsent. In den Familienzentren des VKJ bieten die Erziehungsberatungsstellen regelmäßig Sprechstunden für die Familien an. Aber auch die Fachkräfte haben dort die Möglichkeit, sich anonym mit den Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen über Auffälligkeiten von Kindern auszutauschen.

Der VKJ bietet für die Fachkräfte eine einrichtugnsübergreifende, kollegiale Fallberatung im Rahmen eines System-Zirkels an. In dieser Runde gibt es Raum für einen wertschätzenden und vertrauensvollen Austausch miteinander bei sensiblen und herausfordernden Fällen. Das Ziel ist es, gemeinsam auf herausfordende Situationen zu schauen und Lösungen zu finden. Der System-Zirkel wird auf Basis systemischer Haltungen und Methoden, supervisorisch moderiert.

Ein Angebot sowohl für die Fachkräfte als auch Familien der Einrichtungen ist die Unterstützungsplanung. Das Ziel dieser Unterstützungsplanung ist, Hilfe zur Selbthilfe zu geben und bedarfsgerechte Hilfen zu installieren. Durchgeführt wird die Unterstützungsplanung von einem Diplom Psychologen. Es findet ein einzelfallbezogener, psychologisch fachlicher Austausch auf Einrichtungs- bzw. Familienebene statt.

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe der Kommune, in der der VKJ seinen Hauptgeschäftssitz hat, ist verpflichtet, mit dem VKJ als Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

5 Mitarbeiter_innen Voraussetzung Information und Entwicklung

Der VKJ als Arbeitgeber verlangt grundsätzlich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren von allen bei ihm beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Abs.5 und §30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

Eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss nicht verlangt werden, wenn die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials niedrig ist.

Dies betrifft beim VKJ Personen, die hospitieren, sowie Praktikant_innen mit Tagespraktika wie z.B. im Rahmen des Girls' und Boys' Day.

Bei Stellenwechsel, wenn z.B. ein_e neueingestellte_r Mitarbeiter_in von einem anderen Träger zu uns wechselt, aber das Führungszeugnis nicht vor Beginn der Arbeitsaufnahme vorliegt oder aktuell ist, dann kann in Absprache mit der Geschäftsführung die Selbstverpflichtung genutzt werden, sofern ein Termin zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen wurde.

Supervisor_innen, Dozent_innen und Coaches, die ausschließlich mit VKJ-Mitarbeiter_innen tätig sind, brauchen kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Der Punkt Kinderschutz ist in das Formblatt „Einarbeitung neuer Mitarbeiter_innen" und das Merkblatt „1. Praktikumstag" aufgenommen. Damit ist gewährleistet, dass alle Mitarbeiter_innen vom ersten Arbeitstag an über den Kinderschutz und die dazugehörigen Abläufe beim VKJ informiert sind.

Damit aber Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen und Missbrauch geschützt sind, also Inter-vention strukturiert und konsequent im Kontext des VKJ umgesetzt wird, und Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder durch wirksame präventive Maßnahmen, Positionen und Haltungen gewährleistet sind, müssen sie vom „Papier" in das gelebte Miteinander von Mitarbeiter_innen, Kindern, Sorgeberechtigten und Träger transportiert werden. Dies geschieht durch verbindlich festgelegte Teamschulungen mit mindestens 8 UE. Inhaltlich können diese Schulungen durch die Leitung und das Team selbst vorbereitet und durchgeführt werden oder interne Fachkräfte oder externe Referent_innen werden hinzugezogen oder bieten sie an. Teilnahmebescheinigungen von allen Teamschulungen werden von der FBS ausgestellt. Die Teamschulungen müssen alle 2 Jahre im Wechsel mit der 1. Hilfe-Schulung durchgeführt werden. Teammitglieder, die verhindert sind, haben die Möglichkeit, an einrichtungsübergreifenden Ersatzschulungen teilzunehmen.

6 Intervention

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle solcher innerhalb unserer Einrichtung angemessen zu begleiten und aufzuarbeiten. Die folgenden fünf Ablaufschemata geben die Handlungsorientierung für alle Beteiligten bei auftretenden Auffälligkeiten, bei denen die Vermutung besteht, dass sie im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stehen.

Schema 1

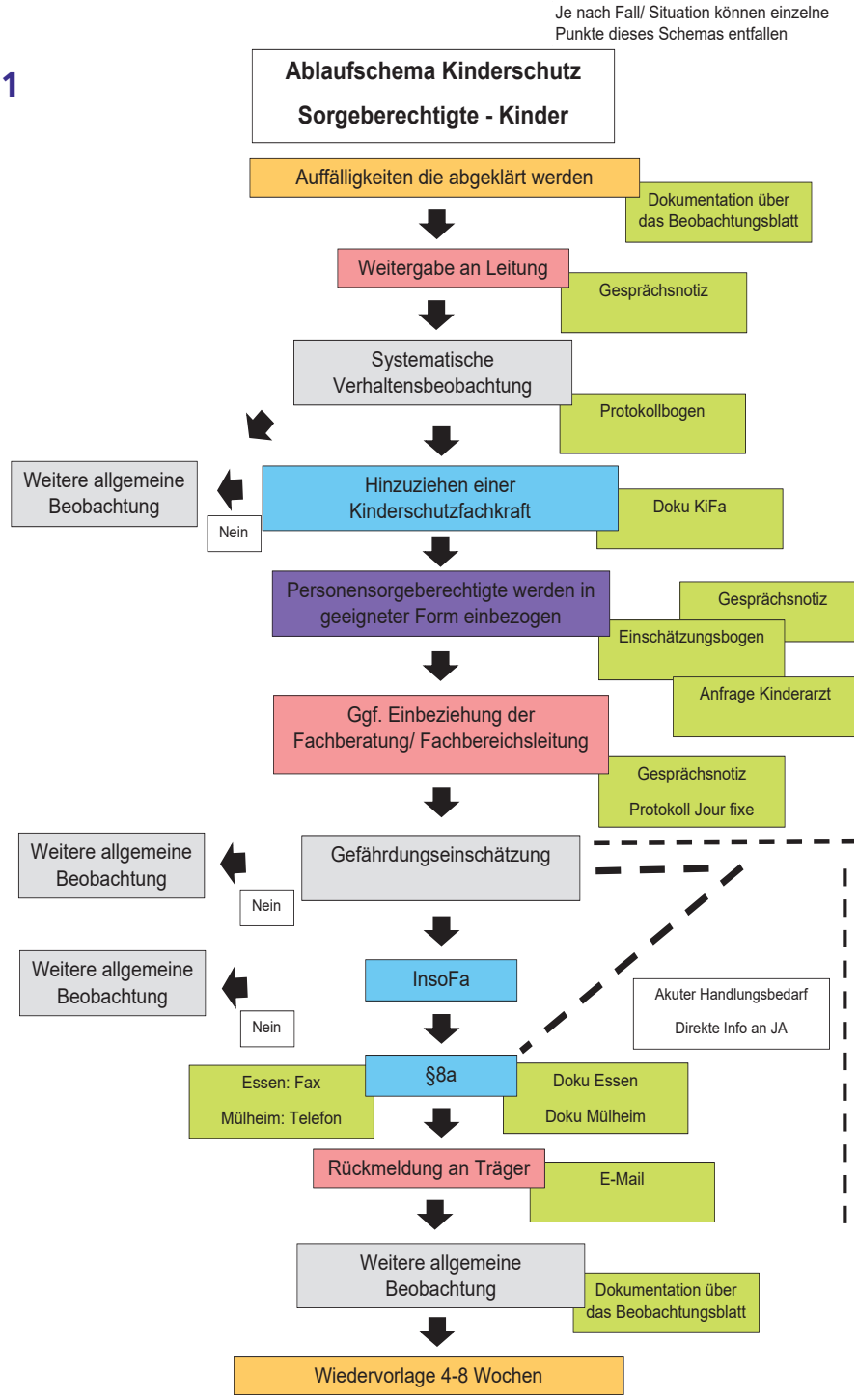

Schema 2

Je nach Fall/Situation können einzelne Punkte dieses Schemas entfallen

Ablaufschema Kinderschutz

Kinder – Kinder

Auffälligkeiten, die abgeklärt werden müssen

Dokumentation über das Beobachtungsblatt

↓

Weitergabe an Leitung

Gesprächsnotiz

↓

Systematische Verhaltensbeobachtung

Protokollbogen

↓

Personensorgeberechtigte werden in geeigneter Form einbezogen

Einschätzungsbogen

Gesprächsnotiz

↓

Ggf. Einbeziehung der Fachberatung/ Fachbereichsleitung

Gesprächsnotiz

Protokoll Jour fixe

↓

Meldung LVR durch Fachberatung/ Fachbereichsleitung

Meldebogen LVR

↓

Dokumentation über das Beobachtungsblatt

↓

Wiedervorlage 4-8 Wochen

Schema 3

Je nach Fall/Situation können einzelne Punkte dieses Schemas entfallen

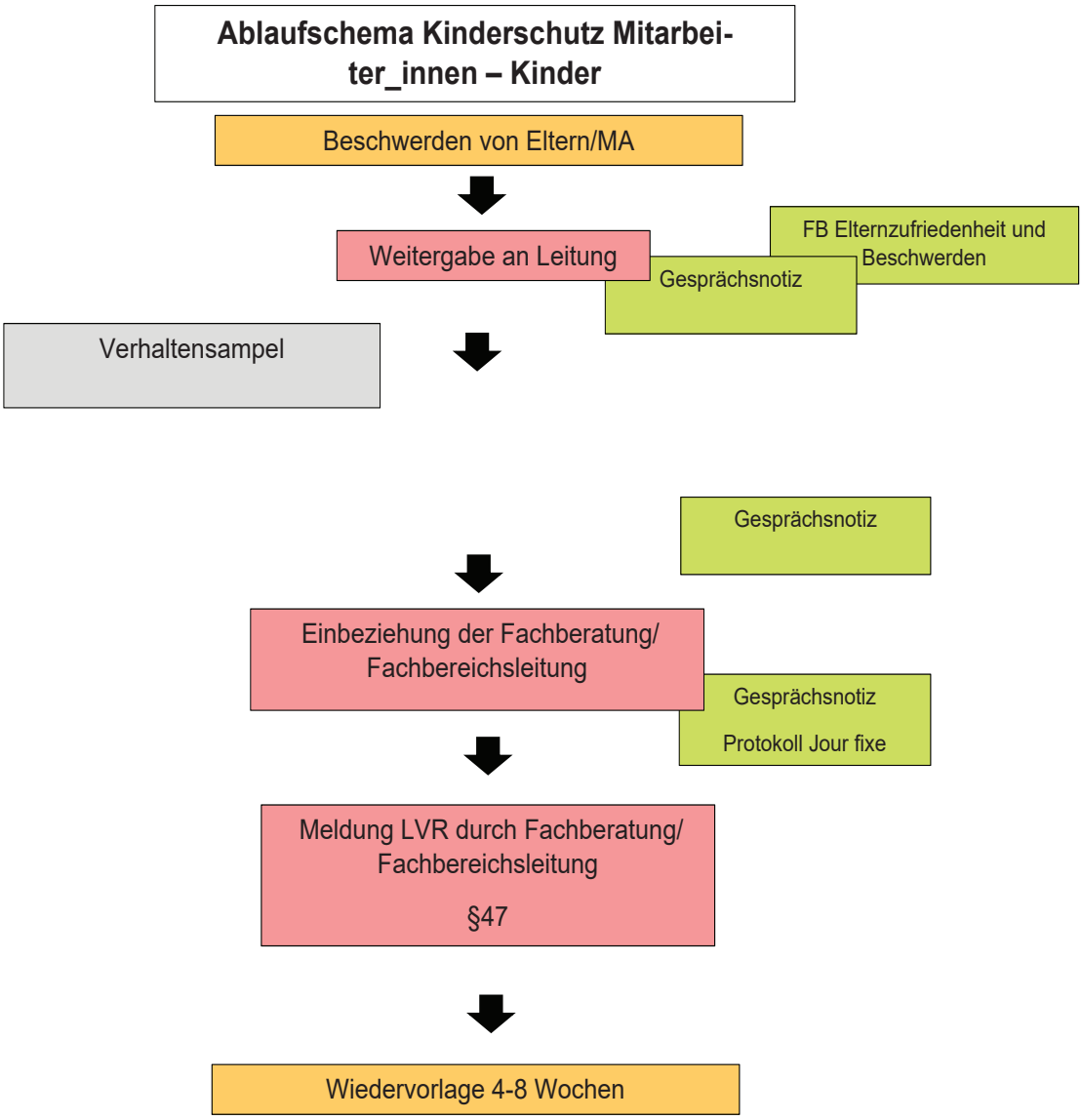

Schema 4

Je nach Fall/ Situation können einzelne Punkte dieses Schemas entfallen

Ablaufschema Kinderschutz

Kinder – Mitarbeiter_innen

Auffälligkeiten die abgeklärt werden müssen/ Beschwerde Mitarbeiter_in

Dokumentation über das Beobachtungsblatt

↓

Weitergabe an Leitung

Gesprächsnotiz

↓

Systematische Verhaltensbeobachtung

Protokollbogen

↓

Personensorgeberechtigte werden in geeigneter Form einbezogen

Gesprächsnotiz

↓

Ggf. Einbeziehung der Fachberatung/ Fachbereichsleitung

Gesprächsnotiz

Protokoll Jour fixe

↓

Meldung LVR durch Fachberatung/ Fachbereichsleitung

Meldebogen LVR

↓

Weitere allgemeine Beobachtung

Dokumentation über das Beobachtungsblatt

↓

Wiedervorlage 4-8 Wochen

Schema 5

Je nach Fall/ Situation können einzelne Punkte dieses Schemas entfallen

Ablaufschema Kinderschutz

Externe/ Besucher - Kinder

Beschwerden von Eltern/ Mitarbeiter_in

↓

Weitergabe an Leitung

Gesprächsnotiz

FB Elternzufriedenheit und Beschwerden

↓

Ggf. Personensorgeberechtigte in geeigneter Form einbeziehen

Gesprächsnotiz

Ggf. Anzeige Polizei

↓

Einbeziehung der Fachberatung/ Fachbereichsleitung

Gesprächsnotiz

Protokoll Jour fixe

↓

Meldung LVR durch Fachberatung/ Fachbereichsleitung

§47

↓

Wiedervorlage 4-8 Wochen

7 Evaluation und Qualitätsentwicklung

Damit eine Bewertung der Prozesse und Ergebnisse im Kinderschutz möglich ist, findet ein jährliches Auswertungsgespräch zwischen QMB, Kinderschutzfachkräften, Fachberatung, Geschäftsführung und weiteren Personen statt. Grundlage der Bewertung sind alle Dokumentationen, Protokolle und Notizen, die im Rahmen der fünf Ablaufschemata erstellt wurden. Die Zuständigkeit für die „Übersicht Kinderschutzfall“ liegt bei der Leitung der Einrichtung.

Die Kinderschutzfachkräfte dokumentieren gesondert, wenn sie zu den Fällen hinzugezogen werden. Die quantitativen Ergebnisse werden für das Auswertungsgespräch aufbereitet. Die Vorbereitung zu diesem Gespräch erfolgt auf der Grundlage dieser Daten und unter Hinzuziehung einzelner ausgewählter Falldokumentationen. Es sollen auch Aussagen zur quantitativen und qualitativen Umsetzung der Fortbildungen und Schulungen gemacht werden.

Die Ergebnisse und die daraus folgenden Qualitätsentwicklungsprozesse werden in der Leitungsrunde vorgestellt.

VKJ Ruhrgebiet e.V.
Chancengleichheit für eine bessere Zukunft

Ausnahmslos

alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf

Chancengleichheit.

VKJ,
Verein für Kinder- und Jugendarbeit
in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e. V.
Brunnenstraße 29
45128 Essen

E-Mail: vkj@vkj.de
Web: **www.vkj.de**